



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrechte
Herr Thomas Oswald
3003 Bern

Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Energie (BFE) hat mit Schreiben vom 7. März 2012 die Kantone, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise zu einer Anhörung zum Entwurf der Stauanlagenverordnung (StAV; SR 721.102) eingeladen und um Stellungnahme bis am 11. Mai 2012 gebeten. Das Schreiben des Kanton Uri entspricht inhaltlich der Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Der vorliegende Entwurf der Stauanlagenverordnung erfüllt grundsätzlich ihren Zweck und ergänzt das Stauanlagengesetz sinnvoll. Nachfolgend werden die Artikel der Stauanlagenverordnung zitiert, zu welchen wir Bemerkungen abgeben und Änderungen beantragen.

Stellungnahme

Artikel 17 Absatz 2 StAV:

Sie muss in der Periode, in der die Anlage eingestaut ist, fernübertragene Messdaten mindestens einmal monatlich mit Handmessungen vor Ort nachprüfen.

Kommentar:

Für kantonal unterstellte, kleine Anlagen ist eine derart häufige Handmessung nicht angebracht. Die Technologie der Fernübertragung ist heute sehr zuverlässig und benötigt, wenn überhaupt, höchstens einmal jährlich eine Kontrolle. Auch bei den grossen Stauanlagen ist dieses Vorgehen zu überdenken. Der Absatz 2 ist auf "einmal jährlich" anzupassen oder eine Unterscheidung in bundesunterstellte und kantonal unterstellte Anlagen mit monatlicher bzw. jährlicher Kontrolle vorzunehmen.

Artikel 20 Absatz 1 StAV:

Die Betreiberin unterbreitet der Aufsichtsbehörde die Wahl ihrer Fachperson (Art. 18) und ihrer Expertinnen und Experten (Art. 19) zur Genehmigung.

Kommentar:

Für kantonal unterstellte, kleine Anlagen ist eine Genehmigung nicht angebracht. Die bisherige Handhabung mit Mitteilung der Fachperson und Experten hat sich bewährt. Eine Unterscheidung für das Vorgehen für dem Bund unterstellte und dem Kanton unterstellte Anlagen mit Mitteilung anstelle der Genehmigung ist zu ergänzen.

Artikel 23 Absatz 2 StAV:

Sie inspiziert die nicht den Fünfjahreskontrollen unterliegenden Stauanlagen mindestens einmal alle drei Jahre.

Kommentar:

Die Stauanlagen werden durch Fachleute überwacht und jährlich Bericht erstattet. Eine fixe Inspektion durch die Aufsichtsbehörde alle drei Jahre ist nicht notwendig, da kein Sicherheitsgewinn entsteht.

Artikel 23 Absatz 3 StAV:

Sie nimmt mindestens jedes sechste Jahr an den Prüfungen der beweglichen Verschlüsse teil.

Kommentar:

Die Kontrollen werden in den Jahresberichten dokumentiert. Eine Teilnahme der Aufsichtsbehörde erhöht die Anlagensicherheit nicht und ist abzulehnen. Die Behördentätigkeit wird

unnötig aufgebläht. Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 27 Absatz 1, 3 und 4 StAV:

¹Die betroffenen Kantone erstellen Evakuierungspläne für die im Falle eines plötzlichen totalen Bruches eines Absperrbauwerkes überfluteten Gebiete.

³Sie übermitteln eine Kopie der Evakuierungspläne an das BFE und an das BABS (Nationale Alarmzentrale).

⁴Das BABS beaufsichtigt den Vollzug dieser Bestimmung.

Kommentar:

Die Evakuierungspläne sollen durch die Gemeinden auf Grundlage der Überflutungspläne erstellt werden. Die Gemeinden übermitteln die Evakuierungspläne an den Kanton, welcher diese dann an die zuständigen Stellen des Bunds (BFE, Bundesamt für Bevölkerungsschutz [BABS]) weiterleitet. Die Kantone beaufsichtigen den Vollzug. Über die Kostentragung für die Erstellung der Evakuierungspläne steht nichts in der Verordnung. Eine solche Planung muss auch durch den Verursacher finanziert werden.

Artikel 29 Absatz 2 litera b StAV:

Das BFE hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

...

b. Oberaufsicht über die der Aufsicht der Kantone unterstehenden Stauanlagen

...

Kommentar:

Eine klare Trennung der Aufsicht zwischen Bund und Kanton ist zwingend beizubehalten. Durch eine Oberaufsicht des BFE wird diese klare Zuteilung von Verantwortung verwässert. Zudem ist im Stauanlagengesetz keine Oberaufsicht des Bunds vorgesehen. Der Abschnitt b. ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 30 litera c StAV:

Sie erstellen zuhanden des BFE jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

Kommentar:

Durch die klare Kompetenzzuteilung ist eine Berichterstattung der Kantone gegenüber dem Bund nicht angebracht (siehe auch Kommentar zu Art. 29 Abs. 2 lit. b).

Artikel 33 Absatz 5 StAV:

Die betroffenen Kantone haben die Evakuierungspläne innert drei Jahren zu erstellen (Art. 27).

Kommentar:

Die Gemeinden haben die Evakuierungspläne zu erstellen.

Allgemeiner Kommentar bezüglich Wasseralarmsysteme:

Die Projektierungs-, Material-, Installations- und Erneuerungskosten für Wasseralarmsysteme sind geregelt. Eine Regelung der Rückbau- und Entsorgungskosten von alten Anlagen besteht jedoch nicht. Erfahrungen zeigen, dass mit dem Ersatz von solchen Anlagen Diskussionen entstehen können. Deshalb sollte auch die Regelung der Rückbau- und Entsorgungskosten von alten Anlagen aufgeführt werden.

Der Bund will rund 30 Stauanlagen, welche bis anhin dem Bund unterstellt waren, durch die Kantone beaufsichtigen lassen. Die Überwachung dieser Anlagen ist, primär aus Gründen des Know-how's und der Ressourcen, weiterhin beim Bund zu belassen.

Zusammenfassung der Anträge:*Artikel 17 Absatz 2 StAV:*

*Sie muss in der Periode, in der die Anlage eingestaut ist, fernübertragene Messdaten mindestens einmal ~~monatlich~~ **jährlich** mit Handmessungen vor Ort nachprüfen.*

Artikel 20 Absatz 1 StAV:

*Die Betreiberin unterbreitet **bei bundesunterstellten Anlagen** der Aufsichtsbehörde die Wahl ihrer Fachperson (Art. 18) und ihrer Expertinnen und Experten (Art. 19) zur Genehmigung. **Bei kantonal unterstellten Anlagen teilt sie der Aufsichtsbehörde die Wahl ihrer Fachperson und ihrer Expertinnen und Experten schriftlich mit.***

Artikel 23 Absatz 2 und 3 StAV:

²~~Sie inspiziert die nicht den Fünfjahreskontrollen unterliegenden Stauanlagen **periodisch nach Bedarf** einmal alle drei Jahre. ³Sie nimmt mindestens jedes sechste Jahr an den Prüfungen der beweglichen Verschlüsse teil.~~

Artikel 27 Absatz 1, 3 und 4 StAV:

¹Die betroffenen Kantone **Gemeinden** erstellen Evakuierungspläne **auf den Grundlagen der Überflutungspläne** für die im Falle eines plötzlichen totalen Bruches eines Absperrbauwerkes überfluteten Gebiete. **Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Anlagenbetreiber.**

³Sie übermitteln eine Kopie der Evakuierungspläne an das BFE und an das BABS (Nationale Alarmzentrale) **die Kantone und diese leiten diese an die zuständigen Stellen des Bundes (BFE, BABS) weiter.**

⁴~~Das BABS~~ **Die Kantone** beaufsichtigen den Vollzug dieser Bestimmungen.

Artikel 29 Absatz 2 litera b StAV:

Das BFE hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

...

~~b. Oberaufsicht über die der Aufsicht der Kantone unterstehenden Stauanlagen~~

...

Artikel 30 litera c StAV:

~~Sie erstellen zuhanden des BFE jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.~~

Artikel 33 Absatz 5 StAV:

Die betroffenen Kantone **Gemeinden** haben die Evakuierungspläne innert drei Jahren zu erstellen (Art. 27).

Eine Regelung der Rückbau- und Entsorgungskosten von alten Wasseralarmanlagen sollte in der StAV aufgeführt werden.

Die rund 30 Stauanlagen, welche bis anhin dem Bund unterstellt waren, sollen weiterhin vom Bund beaufsichtigt werden.

Wir hoffen, mit dieser Stellungnahme zur Optimierung der Stauanlagenverordnung beitragen zu können und danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Altdorf, 4. Mai 2012



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'M' followed by a stylized 'Z' and 'Ü'.

Markus Züst

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, featuring a large 'R' and 'B' with a stylized 'L' and 'I'.

Roman Balli